
Jörg Eichler
Hoyerswerdaer Straße 31
01 099 Dresden
Tel./Fax 0351 / 5 63 58 42

Sebastian Kraska
Riesaer Straße 20
01 127 Dresden
Tel. 0351 / 4 27 87 85

Detlev Beutner
Pommernring 40
65 817 Eppstein-Bremthal
Tel./Fax 06198 / 57 76 26

An das
Amtsgericht Zittau
02 755 Zittau
– per Fax an 03583 / 75 90 40 –

11. Mai 2009

R001 VRs 240 Js 22693/05- a -01
5a Ns 240 Js 22693/05

In dem o.a. Strafvollstreckungsverfahren gegen

Andreas Reuter,
Heydenreichstraße 3,
02 763 Zittau,

lehnen wir hiermit namens und in Vollmacht des Herrn Reuter

den Richter am Amtsgericht Ronsdorf wegen der Besorgnis der Befangenheit ab,

vgl. auch unser Schreiben vom 08. Mai 2009, und führen zur Begründung aus:

I. Sachverhalt

1.) In dem – dem vorliegenden Strafvollstreckungsverfahren zugrundeliegenden – Strafverfahren wurde in der Hauptverhandlung am 12.12.2007 der RiAG Ronsdorf wegen Besorgnis der Befangenheit vom Angeklagten abgelehnt. Nachdem der abgelehnte Richter erklärt hatte, dass nach dem Geschäftsverteilungsplan der RiAG Oltmanns für die Entscheidung über diese Ablehnung zuständig sei, erfolgte auch eine Ablehnung dieses Richters auf Grund dessen Verhalten im bisherigen Verlauf des Verfahrens. Der hier abgelehnte RiAG Ronsdorf erklärte daraufhin, dass für die Ablehnung des RiAG Oltmanns der damalige DirAG Dr. Fresemann zuständig sei, und fragte den Angeklagten bzw. die Verteidiger, ob gegen diesen auch eine Ablehnung vorbereitet sei. Auf die Erklärung, dass dies nicht der Fall sei, entgegnete der hier abgelehnte RiAG Ronsdorf mit einem süffisanten Lächeln: „Schade!“ Die Hauptverhandlung wurde unmittelbar nach diesem Vorgang unterbrochen und ein neuer Termin (zum 14.12.2007) festgesetzt.

2.) Die gegen diesen Fortsetzungstermin erhobenen Einwände der Verteidigung, dass auf Grund der erfolgten Befangenheitsablehnung innerhalb von zwei Tagen ohnehin nicht sinnvoll weiterverhandelt werden könne, wurden nicht gehört. Ein noch am selben Abend per Fax gestellter Antrag der Verteidigung, den Fortsetzungstermin aus diesen Gründen aufzuheben, da ein Erscheinen der Verfahrensbeteiligten zu einem Termin, der kein Fortkommen in der Sache bieten kann, auch einen kaum zumutbaren Aufwand darstelle, wurde mit Beschluss vom 13.12.07, der noch am gleichen Tage per Fax übersandt wurde, abgelehnt.

Zu Beginn der Verhandlung am 14.12.07, zu der – da der Verteidiger Beutner aus terminlichen Gründen verhindert war – lediglich zwei der drei Verteidiger erschienen waren bzw. erscheinen konnten, verkündete der Vorsitzende zwei Beschlüsse. Diese datierten zwar ebenfalls vom Vortag (13.12.07), waren im Unterschied zu dem die Terminaufhebung betreffenden Beschluss jedoch nicht (!) zuvor per Fax übersandt worden.

Mit dem ersten Beschluss wurden die gegen den Vorsitzenden angebrachten Befangenheitsablehnungen als unzulässig gem. § 26a Abs. 1 Nr. 3 StPO verworfen. In dem Beschluss wird u.a. ausgeführt:

Dass von den Verteidigern lediglich verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden, ergibt sich auch aus dem Akteneinsichtsgesuch vom 23.07.2007, bei dem der Antrag auf Akteneinsicht damit begründet wurde, dieser sei im Hinblick auf die noch folgenden Ablehnungsverfahren bezüglich des Richters am Amtsgericht Ronsdorf unerlässlich. Insoweit ergibt sich schon aus der Formulierung, dass weitere Ablehnungsverfahren bereits geplant waren, obwohl das Gericht gar keinen Anlass dazu gegeben hat.

...

Auch in dem am 12.12.2007 gegen den Richter am Amtsgericht Oltmanns gestellten Befangenheitsantrag findet sich eine Vielzahl von Ablehnungsgründen, über die bereits entschieden wurde.

...

Auch bei den weiteren in den Befangenheitsanträgen vorgebrachten Gründen ist kein Grund ersichtlich, der tatsächlich eine Befangenheit rechtfertigen würde.

3.) Mit dem zweiten Beschluss entzog der Vorsitzende den Verteidigern überraschend deren Zulassung als Wahlverteidiger gem. §§ 137 Abs. 1, 138 Abs. 2 StPO und forderte diese auf, sich umgehend ins Publikum zu begeben. Zur Begründung, die sich u.a. auf einen angeblichen Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz bezog, bemühte der abgelehnte Richter u.a. seine „Fürsorgepflicht“ gegenüber dem Angeklagten.

Anschließend wurde jeder Versuch einer kurzen Absprache oder weiteren Kontaktaufnahme der Verteidiger mit dem Angeklagten vom Vorsitzenden strikt unterbunden. So wurde eine schriftliche Notiz des Herrn Kraska, die dem Angeklagten überreicht worden war, mit Hinweisen, wie dieser unter diesen Voraussetzungen eine Unterbrechung der Verhandlung zwecks Neuorganisation seiner Verteidigung erreichen könne, umgehend auf Anweisung des Vorsitzenden von einem der Polizeibeamten wieder entfernt. Der dennoch vom Angeklagten gestellte Antrag, die Verhandlung auszusetzen, weil er nunmehr völlig unerwartet ohne jegliche Verteidigung dastehe, wurde zurückgewiesen mit der Begründung, dass es sich nicht um einen Fall der notwendigen Verteidigung handle. Gleichzeitig wurde dem Angeklagten

die Möglichkeit gegeben, einen (neuen) Verteidiger zu benennen. Der Vorsitzende erklärte, das Gericht sei auch bereit, dem Angeklagten ggf. einen Pflichtverteidiger beizuordnen. Als dieser jedoch – hierauf nunmehr eingehend – meinte, er wolle sich eines Verteidigers seines Vertrauens bedienen, und dafür RA Günter Werner (Bremen) benannte, wurde auch dieser Antrag abgelehnt mit der Begründung, dass es sich nicht um einen Fall der notwendigen Verteidigung handle und der benannte Verteidiger zum heutigen Hauptverhandlungstermin nicht erscheinen könne.

Daraufhin wurde sofort mit der Verhandlung fortgefahren, ohne dem – mit dieser Situation sichtbar überforderten – Angeklagten auch nur die kurze Gelegenheit zu geben, sich auf diese völlig neue Verfahrenssituation einzustellen. Der Angeklagte schwieg darauf und wurde wenige Minuten später verurteilt.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens wurde auf die Beschwerde gegen den Entzug der Zulassung der Verteidiger diese durch das Landgericht Görlitz wieder erteilt.

- Glaubhaftmachung:**
1. Dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters Ronsdorf.
 2. Versicherung der Unterzeichner.

Zunächst muss deutlich gemacht werden, dass die o.a. Vorkommnisse nur die Spitze des Eisbergs der systematischen Versuche des abgelehnten Richters darstellten, die Verteidigungsmöglichkeiten des Herrn Reuter unzulässigerweise zu beschränken. Bis zu den hier konkret angeführten Ereignissen hatte sich Herr Reuter bereits mit folgenden Angriffen auf seine Verteidigungsrechte konfrontiert gesehen:

- a) Nicht-Bescheidung über die beantragte Zulassung zweier Verteidiger.
- b) Später die willkürliche Nichtzulassung zweier Verteidiger, obwohl die Zulassungsgründe für Verteidiger Eichler auch bei Verteidiger Beutner vorlagen und dem abgelehnten Richter dies auch spätestens im Beschwerdeverfahren bekannt war (dennoch Nichtabhilfe der insofern offen willkürlichen Entscheidung).
- c) Nicht-Bescheidung und damit letztlich Verweigerung der Akteneinsicht vor dem ersten angesetzten HV-Termin im Dezember 2006.
- d) Systematische und angekündigte Nicht-Absprache von Verhandlungsterminen und, trotz Terminkollision bei den (durch das LG inzwischen zugelassenen) Verteidigern, Nicht-Aufhebung von Terminen.
- e) Hinzuziehung von Polizei zur Hauptverhandlung ohne jeden äußeren Anlass bereits im Mai 2007; verstärktes Hinzuziehen von Polizei im Dezember 2007, obwohl durch den Termin im Mai 2007 gezeigt worden war, dass es für eine solche Maßnahme *nachweislich* keinen Anlass gab.

Herr Reuter sah sich damit von Beginn des Verfahrens an einem Richter gegenüber gestellt, der mit praktisch jeder Amtshandlung, die Außenwirkung für den Angeklagten hatte, versuchte, dessen Verteidigungsmöglichkeiten – jeweils gesetzeswidrig! – zu beschneiden. In keinem der daraufhin erfolgten Ablehnungsverfahren sah sich der Richter in seinen dienstlichen Stellungnahmen auch nur einmal dazu genötigt, sein Verhalten zu erklären, geschweige denn sich dem Angeklagten gegenüber zu entschuldigen. Offensichtlich hatte der abgelehnte Richter auch zu keinem Zeitpunkt dieses Bedürfnis, im Gegenteil,

die jeweiligen massiven Verfahrensverstöße führten nicht etwa zu einem besonneneren Handeln des abgelehnten Richters, sondern gipfelten in den Angriffen auf die elementarsten Rechte des Angeklagten im hier konkretisierten Verhalten, was schließlich zu einem – durch das LG festgestellten: rechtswidrigen – Ausschalten der Verteidigung führte.

1.) Mit der „scherzhaften“ Äußerung „Schade!“ hat der abgelehnte Richter erkennen lassen, dass er sich über die Ablehnungsanträge des Angeklagten geradezu lustig macht. Ein Angeklagter, der wegen einer Tat verfolgt wird, die nach dem Gesetz mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, hat einen Anspruch darauf, dass seine substantiell vorgetragenen Befürchtungen und damit verbundenen Sorgen, vor einem voreingenommenen Richter zu stehen, von diesem entsprechend ernst genommen werden. Es ist unter keinen Umständen von einem verständigen Angeklagten hinzunehmen, wenn der mit Substanz vorgetragene wiederholte und auch durchgängige Verdacht, einem befangenen Richter ausgesetzt zu sein, von diesem damit quittiert wird zu versuchen, die Ablehnungsanträge des Angeklagten geradezu ins Lächerliche zu ziehen. Auch ein noch so besonnener Angeklagter muss nicht darauf gefasst sein, dass seine entsprechende Sorge Gegenstand von Scherzen des Gerichts wird (BGH NStZ 2006, 49).

Indem der abgelehnte Richter dem Angeklagten durch sein Verhalten verdeutlicht hat, dass ihn, den Richter, die Ablehnungsanträge des Angeklagten geradezu „amüsieren“ und er sich „scherzhaft“ „mehr davon wünscht“, hat der abgelehnte Richter sich einmal mehr vollends selbst disqualifiziert. Nicht einmal im Ansatz kann nach einem solchen Vorfall von einem verständigen Angeklagten erwartet werden, fürderhin Vertrauen in die Unparteilichkeit des Richters zu haben.

2.) Die Verwerfung der Ablehnungen als unzulässig gem. § 26a Abs. 1 Nr. 3 StPO stellte eine willkürliche Rechtsanwendung des § 26a StPO dar. Durch die willkürliche Verwerfung der Ablehnungen als unzulässig wurde dem Angeklagten zugleich der gesetzliche Richter gem. Art 101 Abs. 1 S. 2 GG entzogen. Abgesehen von der (recht offensichtlichen) Tatsache, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Behandlung nach § 26a Abs. 1 Nr. 3 nicht vorlagen, zeigt sich in der konkreten Begründung der Verwerfung einmal mehr, dass der abgelehnte Richter Tatsachen geradezu paranoid erfindet, sich weiterhin der Unwahrheit bedient und schließlich ohne Skrupel in die ihm rechtlich vollkommen verwehrte Begründetheitsprüfung einstieg, um auf diesem Wege zum Richter in eigener Sache werden zu können.

Wenn der abgelehnte Richter erklärt, dass sich aus dem Akteneinsichtsgesuch vom 23.07.2007 ergäbe, „dass weitere Ablehnungsverfahren bereits geplant waren, obwohl das Gericht gar keinen Anlass dazu gegeben hat“, so übersieht er die schlichte Verfahrenskonstellation zum damaligen Zeitpunkt: Am 16. und am 20.05.2007 waren zwei Ablehnungen zwar angebracht worden, aber auf Grund einer Ablehnung des (über diese Ablehnungen entscheidenden) RiAG Oltmanns zunächst nicht weitergeführt worden. Die Akteneinsicht wurde am 23.07.07 auch erst für den Zeitpunkt des Abschlusses des vorgelagerten Ablehnungsverfahrens gegen den RiAG Oltmanns beantragt. Sodann standen die Ablehnungsverfahren gegen den RiAG Ronsdorf an, für die durch Einlegung der Ablehnungen bereits zwei Monate zuvor der Grundstein gelegt worden war. Es handelte sich, wie in dem Verfahrenszustand unschwer zu erkennen war, also nicht um die Ankündigung weiterer Ablehnungen, ohne dass dafür der Verteidigung bis zum dortigen Zeitpunkt ein konkreter Anlass hierfür bekannt war, sondern lediglich um

den Bezug auf die zwingend anstehenden, bisher nicht durchgeführten Ablehnungsverfahren gegen den RiAG Ronsdorf, in denen die Verteidigung auch noch zur der (bis dato nicht erfolgten) dienstlichen Äußerung des RiAG Ronsdorf z.B. Stellung zu nehmen hatte, wofür die Aktenkenntnis notwendig war (bzw. notwendig gewesen wäre, die Akteneinsicht wurde letztlich insoweit verweigert).

Die Frage ist nicht, ob ein Richter den Verfahrensverlauf über Monate oder Jahre „auswendig“ kennen muss. Wenn aber ein Richter zum Mittel des § 26a Abs. 1 StPO greift, um eine Ablehnung gegen ihn selbst zu verwerfen, und sich dann einer solchen Begründung bedient, die sich bei einem kurzen konzentrierten Blick in die Akte als paranoide Wahrnehmung einer „anderen Wirklichkeit“ darstellt, dann muss ein Angeklagter davon ausgehen, dass ein solcher Richter ihm gegenüber eine innere Haltung hat, die seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann – um es sehr zurückhaltend zu formulieren. Hinzu kommt vorliegend noch, dass der abgelehnte Richter bereits am 22. August 2007 (Bl. 198R d.A.) – also mitten *in der damaligen Verfahrenssituation* – diese vollkommen irrationale Bewertung des Akteneinsichtsgesuchs zu Papier gebracht hat.

Wenn der Beschluss weiter der Verteidigung vorwirft, dass es auch in einer am 12.12.07 gegen den RiAG Oltmanns angebrachten Ablehnung „eine Vielzahl von Ablehnungsgründen“ gäbe, „über die bereits entschieden wurde“, so ist dies schlicht unwahr. Wie der Revisionsbegründungsschrift (S. 50) im einzelnen zu entnehmen ist, waren 5 von 6 Gründen gegen RiAG Oltmanns bisher nicht angebracht worden, und nur einer der verbliebenen 5 Gründe war bereits gegen den hier abgelehnten RiAG Ronsdorf Gegenstand eines Ablehnungsverfahrens. Beide bereits einmal vorgebrachten Gründe waren jedoch niemals Gegenstand einer Entscheidung geworden, sondern bisher durch das Kollegium am AG Zittau schlicht beschwiegen worden. Die sich tatsächlich sehr leicht als falsch entpuppende Einschätzung in einem so heiklen Beschluss nach § 26a Abs. 1 StPO, dass „eine Vielzahl von Ablehnungsgründen“ bereits verbraucht sei, kann von einem verständigen Angeklagten nur als der gezielte Einsatz von Unwahrheit empfunden werden, um den eigenen, rechtlich nicht haltbaren Beschluss, sich zum Richter in eigener Sache zu machen, „zurechtzubiegen“.

Zum Ende des Beschlusses heißt es dann wörtlich: „Auch bei den weiteren in den Befangenheitsanträgen vorgebrachten Gründen ist kein Grund ersichtlich, der tatsächlich eine Befangenheit [*gemeint ist: die Besorgnis der Befangenheit*] rechtfertigen würde.“ Damit tritt der RiAG Ronsdorf gerade in die Prüfung der Begründetheit ein. Auf Fälle (angeblicher) „offensichtlicher Unbegründetheit“ des Ablehnungsgesuchs darf das vereinfachte Ablehnungsverfahren wegen des sonst vorliegenden Verstoßes gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG jedoch gerade nicht ausgedehnt werden (BVerfG, NJW 2005, 3410). Wenn die Möglichkeit der Verwerfung wegen Unzulässigkeit missbraucht wird, um als abgelehnter Richter in eigener Sache darüber zu befinden, ob die vorgetragene Gründe geeignet sein sollen, die Besorgnis der Befangenheit zu erregen, so stellt sich eine solche Verwerfung einer Ablehnung nach § 26a StPO von vornherein als Willkür dar.

So liegt die Sache hier. Durch die Wortwahl hat auch der vorliegend abgelehnte Richter zu erkennen gegeben, dass er diese Begründetheitsprüfung bewusst durchgeführt hat. Dem Angeklagten musste sich daher der – später verstärkte, s.u. – Eindruck aufdrängen, dass die Verwerfung der Ablehnungen durch den abgelehnten Richter selbst nur eine vorbereitende Handlung war, um schließlich „kurzen Prozess“ mit dem Angeklagten machen zu können.

3.) Durch den als „Coup“ zu klassifizierenden Angriff auf die Verteidigung des Angeklagten, die letztlich zur (durch das LG festgestellt: unzulässigen) Ausschaltung der Verteidigung führte, hat der abgelehnte Richter überdeutlich gemacht, dass aus Sicht eines vernünftigen Angeklagten die Besorgnis gegeben ist, dass der Richter nicht daran interessiert ist, das Verfahren sachgemäß zu betreiben und die hierfür notwendige Sorgfalt walten zu lassen. Dies begründet nicht nur erhebliche Zweifel an der Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit des abgelehnten Richters gegenüber dem Angeklagten (die für eine Ablehnung ausreichend sind), vielmehr ist vorliegend sogar nachweisbar, dass der abgelehnte Richter den Interessen des Angeklagten bewusst Mißachtung geschenkt hat. Dies kann von einem verständigen Angeklagten nicht hingenommen werden.

Das Vorgehen des abgelehnten Richters kann nicht anders bezeichnet werden als ein frontaler Überraschungsangriff auf den Anspruch des Angeklagten, in einem rechtsstaatlich geordnetem Verfahren verteidigt zu werden. Die Tatsache, dass der abgelehnte Richter den Entzug der Verteidigerzulassung von vornherein gerade als überraschende Maßnahme, auf die der Angeklagte in keiner Weise mehr hat adäquat antworten können, geplant hatte, zeigt sich auch an der konkreten zeitlichen Abfolge der Bekanntgabe der am 13.12.07 getroffenen Entscheidungen: Während der am 12.12.07 gestellte Terminaufhebungsantrag noch mit – an den Verteidiger Eichler – per Fax übersandtem Beschluss vom 13.12.07 abgelehnt worden war, wurden die weiteren Beschlüsse vom 13.12.07, mit denen die Ablehnungsgesuche gegen den RiAG Ronsdorf durch ihn selbst als unzulässig zurückgewiesen sowie den Verteidigern die Zulassung entzogen wurde, erst zu Beginn der Hauptverhandlung verkündet. Damit hat der abgelehnte Richter dem Angeklagten bewusst jede Chance genommen, sich – ggf. durch Mandatierung eines anderen Verteidigers – auf die veränderte Verfahrenslage einstellen zu können. Insbesondere dadurch, dass der abgelehnte Richter den die Terminaufhebung versagenden Beschluss noch am 13.12.07 per Fax an den Verteidiger Eichler übersandte, währenddessen er die beiden anderen Beschlüsse vom selben Tage, mit denen die Ablehnungsgesuche als unzulässig verworfen und die Verteidiger aus dem Verfahren genommen wurden, bis zum Beginn der Hauptverhandlung „geheim“ hielt, löste er beim Angeklagten vorsätzlich eine irri- ge Vorstellung über deren Verlauf (und insbesondere über die Mitwirkung seiner Verteidiger in dieser) aus. Ein solches Prozessverhalten eines Richters kann nur noch als arglistige Täuschung des Angeklagten bezeichnet werden, mit der er den Angeklagten schlicht hat „in eine Falle laufen“ lassen.

Schließlich schien es dem abgelehnten Richter auch darum zu gehen, es den Verteidigern, die über das gesamte Verfahren hinweg offensichtlich als störend empfunden worden waren, und von denen zwei auch erst gegen die rechtlich unhaltbare Auffassung des abgelehnten Richters dann durch das LG Görlitz zugelassen werden mussten, endlich „einmal zu zeigen“: Über die noch am 13.12.07 per Fax erfolgte Übersendung des Beschlusses, mit dem die beantragte Terminaufhebung abgelehnt wurde, veranlasste er die Verteidiger (oder jedenfalls zwei der drei Verteidiger) dazu, zu dem Termin am 14.12.07 zu erscheinen, in dem sie dann – ohne dass vor dem geplanten Entzug der Zulassung auch nur irgendeine Mitwirkung der Verteidiger in diesem Termin hätte erfolgen können – direkt nach Aufruf der Sache geradezu „kaltgestellt“ wurden. Gerade dies zeigt in erschreckender Klarheit, die – die schwere Sorge der Befangenheit untermauernde – Haltung des Vorsitzenden, der nicht davor zurückschreckte, seinen persönlichen Befindlichkeiten gegenüber den als unliebsam empfundenen Verteidigern, wiederum auf Kosten der Rechte des Angeklagten, freien Lauf zu lassen.

Überdeutlich wird dies auch darin, dass das Gericht sich gerade für den Ausschluss der Verteidiger an die ihm gegenüber dem Angeklagten obliegende „Fürsorgepflicht“ erinnert, während es diese Verpflichtung keine drei Minuten später bereits wieder vergessen zu haben scheint, als der Angeklagte seine Anträge stellte, die Hauptverhandlung auszusetzen bzw. sich durch einen anderen RA verteidigen lassen zu können, denen stattzugeben aus Fürsorgegründen sich geradezu aufdrängte (vgl. BayObLG, NStZ 1988, 281). Durch die Weigerung, das Verfahren – trotz entsprechenden Antrags des Angeklagten – auszusetzen oder auch nur zu unterbrechen, erfolgte eine unzulässige Beschränkung der Verteidigung, die Verletzung des Anspruchs auf ein faires Verfahren, die Verletzung der richterlichen Fürsorgepflicht und die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör.

In der Gesamtschau stellt sich weniger die Frage, ob Herr Reuter zu Recht die Besorgnis hegt, es mit einem voreingenommenen Richter zu tun zu haben (und allein schon diese berechtigte Besorgnis führt zum Ausschluss des hier abgelehnten Richters). Aufgrund der massiven, wiederholten und systematischen Verstöße gegen elementares Verfahrensrecht erscheint die Frage, ob Herr Reuter berechtigterweise eine solche „Besorgnis“ hegen könnte, völlig grotesk. Ein „verständiger Angeklagter“ musste diese Besorgnis bereits durch die zahlreichen Verfahrensverstöße im Vorfeld der Hauptverhandlung im Dezember 2007 haben. Die Ereignisse ab dem 12.12.2007, insbesondere aber am 14.12.2007 haben bei Herrn Reuter das (berechtigte) Gefühl hinterlassen, dass am Amtsgericht Zittau unter dem abgelehnten Richter *nicht im Ansatz* Verlass darauf besteht, dass dort unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten verfahren wird. Vielmehr hat der Herr Reuter eine Hauptverhandlung erlebt, in der der hier abgelehnte Richter völlig losgelöst von verfahrensrechtlichen Vorgaben mit dem Angeklagten „tun und lassen konnte, was er wollte“. Fraglich ist eher, warum die Staatsanwaltschaft bisher keinen Anfangsverdacht auf das Vorliegen einer Rechtsbeugung erkannt hat.

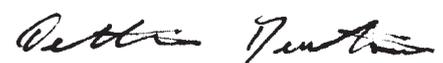
Auch wenn die reine berechtigte *Besorgnis* der Befangenheit des Richters ausreichend für den Ausschluss ist – im vorliegenden Fall ist die klare Befangenheit des Richters eine feststellbare Tatsache. Es kann Herrn Reuter unter keinen Umständen zugemutet werden, nunmehr im kostenrechtlichen Teil in der gleichen Sache wiederum von diesem Richter beschieden zu werden.

Wir beantragen ferner,

1. **Andreas Reuter die zur Mitwirkung bei der Entscheidung über den Ablehnungsgrund berufene Gerichtsperson namhaft zu machen, § 24 Abs. 3 S. 2 StPO,**
2. **die dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters Ronsdorf vor einer Entscheidung über das Ablehnungsgesuch uns zugänglich zu machen,**
3. **Andreas Reuter die Gelegenheit zu geben, hierzu Stellung zu nehmen.**


(Jörg Eichler)


(Sebastian Kraska)


(Detlev Beutner)